

Beitrags- und Gebührenordnung

des Vereins Dachmarke Rhön e.V.
und
der Rhön GmbH

Stand: 21. November 2019

Präambel

Gemäß § 11 der Satzung des Vereins Dachmarke Rhön e.V. sind Art, Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren, die zur Finanzierung des Vereins und des Markenmanagements erhoben werden in einer Beitrags- und Gebührenordnung zu regeln. Sie ist von der Mitgliederversammlung des Vereins zu beschließen und kann nach Bedarf durch neue Beschlüsse ergänzt und geändert werden.

1. Mitgliedsbeiträge für den Verein Dachmarke Rhön e.V.

Für die Finanzierung der unmittelbar zur Verwaltung des Vereins erforderlichen Maßnahmen werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge in folgender Höhe erhoben:

Privatpersonen	15,- € / Jahr
Unternehmen und juristische Personen ¹	30,- € / Jahr

Daneben ist eine Fördermitgliedschaft mit individueller Beitragshöhe ab 30,- € / Jahr möglich.

Die Mitgliedsbeiträge sind **umsatzsteuerfrei** und werden vom Verein **Dachmarke Rhön e.V.** erhoben.

¹ Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

2. Markennutzungsgebühren für die Zeichen der Dachmarke Rhön

2.1 Identitätszeichen Rhön (IZR)



Das IZR wird frei vergeben und ist nicht an Qualitätskriterien gebunden. Es dient der einheitlichen Darstellung der Rhön nach innen und außen. Es soll möglichst weit verbreitet werden und die Verbundenheit mit der Rhön signalisieren und für einen hohen Wiedererkennungseffekt bei Einheimischen und Gästen sorgen. Betriebe, Institutionen, Einrichtungen, Vereine, Gebietskörperschaften oder Einzelpersonen, die in der Gebietskulisse des Vereins Dachmarke Rhön e.V. ihren Sitz haben oder von sehr hoher Bedeutung für das Biosphärenreservat Rhön sind, können das IZR nutzen. Der Beitritt in den Verein Dachmarke Rhön e.V. als Fördermitglied ist wünschenswert, aber keine zwingende Voraussetzung für die Nutzung des IZR.

Der Nutzer des „Identitätszeichen Rhön“ muss dafür Sorge tragen, dass eine Verwechslung mit dem „Qualitätssiegel Rhön“ oder dem „Qualitätssiegel Rhön“ mit Zusatz Bio ausgeschlossen ist. **Das IZR darf deshalb nicht auf Produkten angebracht werden.** Das IZR darf nur auf Geschäftspapieren, Informationsmaterialien und -medien (Internet), Werbematerialien wie Drucksachen, Prospekten und Anzeigen entsprechend den Corporate Design-Richtlinien eingesetzt werden.

Die Vergabe erfolgt auf Anfrage bei der Rhön GmbH – Abteilung Dachmarke, es besteht jedoch kein Anspruch auf die Vergabe der Nutzungsrechte. **Jährliche Nutzungsgebühren werden nicht erhoben.** Je nach Art und Umfang der bereitgestellten Dienstleistung kann eine **einmalige Bereitstellungsgebühr bis max. 25,- €** (zzgl. MwSt.) entstehen (z.B. bei zeitaufwändiger Beratung, Bereitstellung des Logos nicht per E-Mail, sondern mit CD und Handbuch per Post). Diese Gebühr wird vom **Verein Dachmarke-Rhön e.V.** in Rechnung gestellt.

2.2 Qualitätssiegel Rhön (QSR) und Qualitätssiegel Rhön mit Zusatz Bio



Die beiden Qualitätssiegel der Dachmarke Rhön stehen für die besondere Qualität und Herkunft von Produkten und Dienstleistungen des Biosphärenreservates Rhön. Die Vergabe ist an branchenspezifische Qualitätskriterien und ab 2010 außerdem an die Mitgliedschaft im Verein Dachmarke Rhön e.V. gebunden. Die Markennutzungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Beschäftigten im Betrieb:

Zahl der Beschäftigten ²	Nutzungsgebühr pro Jahr ³	Nutzungsgebühr pro Monat	Nutzungsgebühr zzgl. 19 % MwSt.
0-2	90,- €	7,50 €	107,10 €
3-9	180,- €	15,00 €	214,20 €
10-19	270,- €	22,50 €	321,30 €
20-29	540,- €	45,00 €	642,60 €
30-39	1.080,- €	90,00 €	1.285,20 €
ab 40	2.160,- €	180,00 €	2.570,40 €

Die Markennutzungsgebühr wird für Kooperations- und Marketingmaßnahmen verwendet und vom Verein Dachmarke Rhön e.V. unter Berücksichtigung der **Mehrwertsteuer** eingezogen.

Zur Ermittlung der jeweils gültigen Gebühr hat der Betrieb zusammen mit den branchen- bzw. produktspezifischen Nachweisen die Zahl der Beschäftigten anzugeben und mitzuteilen, ob eine Umsatzsteuerpflicht vorliegt oder nicht. Auf Verlangen hat der Betrieb eine entsprechende Bestätigung des Steuerberaters bzw. Finanzamtes oder andere Nachweise (z.B. Jahreslohnjournal, Jahresentgeltnachweis an die Berufsgenossenschaft) vorzuweisen.

Die Gebühr berechtigt zur Verwendung der Siegel für die Produkte und Dienstleistungen, für die die Kriterien erfüllt werden. Erfüllt ein Betrieb die Kriterien für mehr als ein Produkt oder eine Dienstleistung, wird die Gebühr **nur einmal pro Betrieb** erhoben.

² Beschäftigte im Jahresdurchschnitt, wobei ein Vollzeitbeschäftigter als ein Beschäftigter zählt. Teilzeitbeschäftigte sowie geringfügig und kurzfristig Beschäftigte sind anteilig zu berechnen, z.B. 2 Beschäftigte mit je 20 h / Woche = 1 Vollzeitbeschäftigter.

³ Für diejenigen Betriebe, die nicht umsatzsteuerpflichtig sind und die Vorsteuer nicht geltend machen können, gilt die Gebühr in dieser Spalte inkl. Mehrwertsteuer.

Die Markennutzungsgebühr trägt dazu bei, dass folgende Basis-Leistungen zur Förderung der Vermarktung von gesiegelten Produkten durch den Verein Dachmarke Rhön e.V. erbracht werden können:

- Startpaket für neue Markennutzer (Urkunde, wertiges Schild, Fahne, CD mit Logos etc., Werbemittel nach Verfügbarkeit)
- Information, Beratung und Vernetzung der Mitglieder
- Entwicklung und Anpassung von Qualitätskriterien sowie deren Überprüfung anhand der zu erbringenden Nachweise durch die Markennutzer
- Organisation von und Beteiligung an Veranstaltungen
- Pressearbeit
- Eigener Internetauftritt (www.marktplatzrhoen.de)
- Allgemeines Informations- und Präsentationsmaterial wie z.B. Flyer, Broschüre, Info-Stand etc.

3. Sonderleistungen

Kosten, die im Zusammenhang mit besonderen Leistungen der Rhön GmbH stehen, werden gesondert in Rechnung gestellt. Im Einzelfall ist mit den an einer solchen Maßnahmen interessierten Mitgliedern / Markennutzern zu vereinbaren, ob dabei die gesamten Kosten umgelegt werden, oder eine Grundfinanzierung aus dem Budget vom Verein Dachmarke Rhön e.V. oder aus Drittmitteln möglich ist und durch Eigenanteile der beteiligten Unternehmen ergänzt wird. Dazu können z.B. gehören:

- Druck von Siegel-Etiketten
- Erstellung und Druck von aufwändigen Broschüren etc. mit individualisierter Präsentation der Mitglieder / Unternehmen (z.B. Rhöner Genussstour, Flyer anlässlich themenspezifischer Aktionswochen),
- Kostenbeteiligung einzelner Unternehmen an gemeinsamen Auftritten bei Messen, Märkten und Veranstaltungen sowie an Gemeinschaftsanzeigen (z.B. ermäßigte Standgebühr, ermäßigter Anzeigenpreis)
- Teilnahmegebühr an Exkursionen und Fortbildungen
- Vor-Ort-Termine zur Silberdistel-Zertifizierung in Gastronomiebetrieben (pauschal 25,- € zzgl. MwSt. und Fahrtkosten)

4. Zahlungsweise und –fristen

Mitgliedsbeitrag und Markennutzungsgebühr werden in zwei getrennten Rechnungen oder Lastschrifteinzugsverfahren vom Verein im ersten Quartal des Kalenderjahres eingezogen.

Mitglieder / Markennutzer, die dem Verein im Laufe eines Jahres beitreten, erhalten nach Beitritt im Verein bzw. Beginn der Markennutzung die jeweilige Rechnung über den anteiligen Jahresbeitrag bzw. die anteilige Nutzungsgebühr, wobei volle Monate der Mitgliedschaft bzw. Nutzung zugrunde gelegt werden.

Die Zahlungspflicht endet bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein gemäß den §§ 8 und 9 in der Vereinssatzung zugrunde gelegten Vorgaben und Fristen. Werden die fälligen Beiträge und/oder Nutzungsgebühren trotz Mahnung nicht entrichtet, greift § 10 der Vereinssatzung („Löschung der Mitgliedschaft“).

Sonderleistungen werden auf der Grundlage der zuvor vereinbarten Konditionen den jeweils teilnehmenden Mitgliedern / Nutzern gesondert in Rechnung gestellt.

5. Geltungsdauer

Die Beitrags- und Gebührenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.11.2019 auf der Grundlage der bis dorthin geltenden Beitrags- und Gebührenordnung vom 24.11.2009 beschlossen. Sie tritt ab o.g. Datum in Kraft.

Dermbach, 21.11.2019